

MARTIN KUTSCHA

Der Verfassungsschutz – unverzichtbarer Baustein der Sicherheitsarchitektur Deutschlands?

Trotz der schier endlosen Kette von «Ermittlungsspannen» im Zusammenhang mit der Terrorzelle *Nationalsozialistischer Untergrund* (NSU) halten viele den Verfassungsschutz nach wie vor für geeignet als Instrument zur Bekämpfung des «Rechtsextremismus», zur Aufklärung oder etwa zur Vorbereitung eines Verbotsverfahrens gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht. Die jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichte erwecken immerhin den Eindruck solider Information über die Entwicklung der verschiedenen «extremistischen» Strömungen in Deutschland, nämlich des «Linksextremismus», des «Ausländerextremismus» sowie in gleicher Weise des «Rechtsextremismus». Dabei findet sich der unscharfe, aber politisch leicht instrumentalisierbare Begriff des «Extremismus» oder die genannten Wortverbindungen aus guten Gründen weder im Grundgesetz noch in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Diese Rechtsgrundlagen sind indessen die verbindlichen Vorgaben für die Aufgabenbestimmung und das Handlungsarsenal der Verfassungsschutzbehörden. Sie sollen deshalb im Folgenden näher betrachtet werden. Im Zentrum dieses Beitrags steht sodann die Frage, ob der Verfassungsschutz den mit seinem Namen verbundenen Anspruch überhaupt wirksam erfüllen kann.

Die gesetzlichen Aufgabenbestimmungen und das Trennungsgebot

Während die Polizeien von Bund und Ländern für die Gefahrenabwehr aufgrund des Polizeirechts sowie für die Erforschung von Straftaten unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zuständig sind,¹ besteht die gesetzliche Hauptaufgabe der Verfassungsschutzbehörden in der Sammlung und Auswertung von Informationen

«über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben.»²

Der hierbei im Zentrum stehende Begriff der «Freiheitlichen demokratischen Grundordnung» darf freilich nicht als Umschreibung des Status quo der politischen und sozialen Machtverhältnisse missverstanden werden. Er umfasst vielmehr die Kernaussagen des Grundgesetzes, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Verbotsurteil gegen die *Sozialistische Reichspartei* (einer Nachfolgeorganisation der NSDAP) von 1952 klargestellt hat.³

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden sich gegenüber der Polizei nicht nur hinsichtlich der gesetzlichen Aufgabenbestimmung, sondern auch im Hinblick auf die ihnen eingeräumten Befugnisse: Sie dürfen zwar Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (wie zum Beispiel V-Leute) einsetzen, jedoch ist ihnen die Ausübung von polizeilichen Befugnissen oder Weisungsbefugnissen verwehrt. Dieser Ausschluss von Polizeibefugnissen geht zurück auf den sogenannten Polizeibrief der Militärgouverneure der alliierten Westmächte an den Präsidenten des Parlamentarischen Rates vom 14. April 1949.⁴ Er ist zwar nicht im Grundgesetz, wohl aber in den Verfassungsschutzgesetzen⁵ und zum Beispiel auch in Art. 83 Abs. 3 der Sächsischen Landesverfassung verankert: «Der Freistaat unterhält keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen.» Flankiert wird diese Beschränkung der Befugnisse des Verfassungsschutzes durch das gesetzliche Verbot, diesen einer polizeilichen Dienststelle anzugliedern.⁶

Eine wichtige Rolle spielte dieses Trennungsgebot im Verfahren vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof um die Zulässigkeit der vom Landesgesetzgeber 2004 vorgenommenen Ergänzung des Aufgabenkatalogs des sächsischen Verfassungsschutzes um die Sammlung und Auswertung von Informationen auch über «Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität», immerhin eine originäre Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft. In seinem Urteil vom 21. Juli 2005 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch das Landesamt nur dann erfolgen dürfe, wenn diese Kriminalität zugleich eine verfassungsgefährdende Tendenz aufweise. Zur Begründung rekur-

1 Einzelheiten bei Denninger/Rachor (2012): 184ff. sowie Kugelmann (2012): 67ff.

2 § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz, § 2 Abs. 1 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz.

3 Bundesverfassungsgericht (1952): 12f.

4 Abgedruckt und erläutert bei Roggan/Kutscha (2006): 79ff.

5 Z. B. in § 8 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz.

6 § 2 Abs. 1 Satz 3 Bundesverfassungsschutzgesetz.

rierte der Verfassungsgerichtshof auf das Gebot der organisatorischen Trennung von Polizei und Geheimdiensten und argumentierte wie folgt:

«Dieses Gebot wäre indes unvollständig, wenn es nicht zugleich eine Abgrenzung der Aufgaben von Polizei und Geheimdiensten beinhalten würde. Nur so kann vermieden werden, dass Art. 83 I 1 SächsVerf. dadurch unterlaufen wird, dass das Landesamt für Verfassungsschutz unter Einsatz seiner nachrichtendienstlichen Befugnisse Aufgaben von Polizei- oder Strafverfolgungsbehörden wahrnimmt und infolge dieser Aufgabenwahrnehmung erhaltene Daten dann zumindest teilweise diesen Behörden zur Verfügung stellt, die dann auf Grundlage dieser Daten Maßnahmen anordnen können.»⁷

In überzeugender Weise erkannte das Gericht dem Trennungsgebot damit über die organisatorische Seite hinaus Bedeutung auch für die Aufgabenverteilung sowie die «informationelle Zusammenarbeit» zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zu: Wenn diese kontinuierlich und in erheblichem Umfang ihre Datenbestände austauschen, wird die machtbegrenzende Funktion des Trennungsgebots empfindlich ausgehöhlt, und es bleibt nur noch dessen rechtsstaatliche Fassade übrig.

Freilich erlauben die Verfassungsschutzgesetze schon seit vielen Jahren unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung einzelner personenbezogener Daten an Polizeien und Staatsanwaltschaften.⁸ Eine Intensivierung des Datenaustausches wurde durch die Einrichtung der *Anti-Terror-Datei* im Jahre 2006 bewirkt,⁹ über deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit das Bundesverfassungsgericht in Kürze entscheiden wird. Noch einen Schritt weiter ging inzwischen das Bundesinnenministerium: Am 15. November 2012 wurde das *Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum* (GETZ) eröffnet, das eine «Informations- und Kommunikationsplattform» für Polizeien und Verfassungsschutz darstellen soll.¹⁰ Die vollständige Bezeichnung dieser Institution lautet: *Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus, des Linksextremismus/-terrorismus, des Ausländerextremismus/-terrorismus und der Spionage/Proliferation*. Danach dürfte die neue Zentralstelle zuständig sein für ein Spektrum, das von Sprengstoffanschlägen durch Angehörige radikal-islamistischer Kreise über die Ermordung von Immigranten und Immigrantinnen aus rassistischen Beweggründen, die Spionage für fremde Mächte, Blockadeaktionen gegen neonazistische Aufmärsche bis hin zur politischen Tätigkeit von Abgeordneten der Linken¹¹ reicht – ausgenommen ist lediglich die «normale» Kriminalität. Die Verkopplung der Begriffe «Extremismus» und «Terrorismus» suggeriert dabei, dass sich die jeweils ins Visier genommenen Aktivitäten möglicherweise graduell, nicht aber in ihrem Wesen als Bedrohung der inneren Sicherheit in Deutschland unterscheiden. «Man merkt die Absicht und ist verstimmt», ließe sich hier jenseits aller juristischen

7 Sächsischer Verfassungsgerichtshof (2005): 1311f.

8 Z. B. in § 20 Bundesverfassungsschutzgesetz.

9 Vgl. Roggan/Bergemann (2007): 876ff.

10 Bundesministerium des Innern (15.11.2012).

11 Nach einem Bericht in Spiegel-Online vom 03.02.2013 werden immerhin 25 Bundestagsabgeordnete der Linken vom Verfassungsschutz überwacht, weil sie zum Beispiel Aufrufe «radikaler» außerparlamentarischer Gruppen unterstützt haben. Gude/Stark (2013).

Abgrenzungsproblematik Wilhelm Busch zitieren.

Auf der anderen Seite ist allerdings fraglich, ob der Verfassungsschutz im Rahmen des GETZ zukünftig wirklich seine Kenntnisse zum Beispiel über kriminelle V-Leute der Polizei offenbaren wird.

Der Verfassungsschutz und die Neonaziszene

Die bisherigen Untersuchungen der Versäumnisse der Sicherheitsbehörden hinsichtlich der NSU-Terrorzelle haben jedenfalls die Erkenntnis zu Tage gefördert, dass verschiedene Verfassungsschutzämter der Polizei auf ihrer Suche nach gefährlichen neonazistischen Straftätern nicht nur Informationen vorenthalten, sondern deren Ermittlungen sogar behindert haben. So berichtete zum Beispiel der Thüringer Zielfahnder Sven Wunderlich am 31. Januar 2013 vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages, dass das *Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz* die Polizei gebeten habe, nicht im rechtsradikalen Umfeld zu ermitteln, «um keine Unruhe in die Szene zu bringen.»¹² An Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt auch das bedrückende Fazit des im Auftrag des Thüringer Innenministeriums erstatteten Gutachtens dreier angesehener Juristen, wonach der Verfassungsschutz Thüringens «die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Suche nach dem Trio massiv beeinträchtigt hat.»¹³ Auch die Vernichtung zahlreicher Akten, die Aufschluss über die Kontakte von V-Leuten zu den gesuchten Terroristen hätten geben können, lässt sich nicht glaubhaft mit der besonderen Sensibilität für datenschutzrechtliche Belange sowie für das Trennungsgebot erklären.

Es spricht vieles für die Vermutung, dass dieses Verhalten der «Verfassungsschützer» von der Absicht getragen wurde, die von ihnen geführten V-Leute vor Enttarnung zu schützen, und zwar selbst um den Preis der weiteren Begehung schwerer Straftaten durch diese Personen bzw. der Vereitelung der Strafverfolgung. Darüber hinaus gibt es durchaus Anhaltspunkte für symbiotische Beziehungen zwischen manchen «Verfassungsschützern» und V-Leuten aus der Neonaziszene. Schon angesichts des Scheiterns des NPD-Verbotsverfahrens im Jahr 2003 sprach der Osnabrücker Staatsrechtler Jörn Ipsen ironisch davon, «dass Bedienstete des Verfassungsschutzes und Parteifunktionäre über Jahrzehnte hinweg eine Art Symbiose eingegangen sind, die sich für beide Seiten – ohne zeitliche Begrenzung – als vorteilhaft erwiesen haben dürfte.»¹⁴ Dabei dürften nicht nur finanzielle Interessen der V-Leute und das Bedürfnis der Verfassungsschutzbediensteten, gegenüber ihren Vorgesetzten «Erfolge» vorweisen zu können, eine Rolle gespielt haben. Weitgehend einig war und ist man sich offenbar auch beim Feindbild.

Tatsächlich ist dem Verfassungsschutz schon durch die politischen Umstände seiner Entstehung als «Kind des Kalten Krieges»¹⁵ sowie durch die damalige Rekrutierung seines Führungspersonals aus den Kreisen der NS-Überwachungsapparate ein bestimmtes Feindbild eingeschrieben. So wurde zum Beispiel Oberst a. D. Albert Radke, der während der NS-Zeit geheimdienstliche Erfahrungen im «Amt Ausland/

¹² DPA-Meldung (2013).

¹³ Schäfer/Wache/Meiborg (2012): 220.

¹⁴ Ipsen (2003): 489.

¹⁵ Gössner (2012): 6.

Abwehr» gesammelt hatte, zum Stellvertreter des ersten Präsidenten des Bundesamtes, Otto John, ernannt. Einer der drei Abteilungsdirektoren wurde Richard Gerken, bis 1945 leitender Mitarbeiter des *Sicherheitsdienstes* in den besetzten Niederlanden.¹⁶ Dieser sorgte wiederum für die Einstellung «alter Kameraden» wie der ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erich Wenger und Johannes Strübing. Hubert Schrübbers, der das Bundesamt von 1955 bis 1972 leitete, hatte «dem NS-Staat als Staatsanwalt gedient und sich mit grausamen Strafanträgen an der Terrorjustiz beteiligt.»¹⁷

Dieses Gründungspersonal des Verfassungsschutzes aus der Zeit des Kalten Krieges ist inzwischen längst abgetreten. Gleichwohl vermochte es, gestützt durch das über Jahrzehnte virulente Feindbild der Funktionseliten Deutschlands, die in den Ämtern herrschende politische Grundorientierung nachhaltig zu prägen.¹⁸ Zwar vermitteln die Verfassungsschutzberichte den Eindruck einer Äquidistanz der Behörden gegenüber dem «Extremismus» von links und von rechts. Jedoch zeigen Beispiele wie der Fall des Linken-Politikers Bodo Ramelow¹⁹ oder des parteilosen, aber linksorientierten Publizisten und Rechtsanwalts Rolf Gössner, über den vier Jahrzehnte lang von mehreren Verfassungsschutzbehörden akribisch eine Vielzahl von «Erkenntnissen» zum Beispiel über seine Auftritte als Referent zu bürgerrechtlichen Themen gesammelt wurden,²⁰ dass von einer politischen Äquidistanz der Ämter keine Rede sein kann. So lässt sich der Verfassungsschutz in Deutschland denn durchaus mit jenem einäugigen Riesen Polyphem vergleichen, der Odysseus und seinen Gefährten bei ihrer Irrfahrt übel mitspielte. Der heutige Polyphem trägt sein Auge allerdings nicht mitten auf der Stirn, sondern auf der linken Seite, wohin er umso schärfer späht, während er rechts wahrlich nichts erkennen kann.

Schutz der Verfassungsordnung – aber vor wem?

Richtig hat der ehemalige Verfassungsrichter und spätere Bundespräsident Roman Herzog darauf hingewiesen, «dass der Verfassungsgesetzgeber Gefahren für den Bestand der Verfassung sowohl ‚von oben‘ durch Staatsorgane als auch ‚von unten‘ durch verfassungsfeindliche Bestrebungen aus der Bevölkerung gesehen hat.»²¹ In der Tat richtet sich das verfassungsrechtliche Instrumentarium der «streitbaren Demokratie», nämlich die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG, das Vereinsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG sowie die Erklärung einer politischen Partei für verfassungswidrig durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 GG, gegen entsprechende Bestrebungen in der Bevölkerung.²² Zugleich besteht aber eine der Hauptfunktionen moderne Verfassungen gerade darin, dem Machtstreben und der Willkür der Staatsgewalt Schranken zu setzen. Durch eine Reihe von rechtlichen und institutionellen Sicherungsmechanismen soll die staatliche Hoheitsgewalt eingeschränkt und gezähmt werden, «um den für den Bürger notwendigen Freiheitsraum

¹⁶ Vgl. Günther u. a. (1981): 68.

¹⁷ Spoo (1977): 137.

¹⁸ Vgl. Pütter (2009): 5.

¹⁹ Vgl. Hirsch (2011): 192ff.

²⁰ Vgl. im Einzelnen Müller-Heidelberg (2012): 156ff.; Kutscha (2012): 88f.

²¹ Herzog (1981): 5.

²² Einzelheiten hierzu bei Kutscha (1979): 111ff.

zu gewährleisten.»²³ Dies gilt insbesondere für das Grundgesetz, das ja bewusst als «Gegenentwurf» zum NS-Regime konzipiert wurde.²⁴ Zum Ausdruck kommt dies bereits in seinem emphatischen Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 und überhaupt in der Positionierung der Freiheitsrechte am Anfang, also vor den Staatsgrundsatzbestimmungen in Art. 20. Verletzungen dieser Grundrechte durch Legislative, Exekutive oder Justiz hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen seiner Entscheidungen moniert.²⁵

Von besonderer Bedeutung für den Verfassungsschutz gegen Gefährdungen «von oben» ist auch die sogenannte Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG: Selbst mit einer verfassungsändernden Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat soll der Kern der Verfassungsordnung nicht angetastet werden können. Damit reagiert das Grundgesetz auf «historische Erfahrungen einer schleichenden oder auch abrupten Aushöhlung der freiheitlichen Substanz einer demokratischen Grundordnung», wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 zum Lissabon-Vertrag konstatierte.²⁶ Aber besteht unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen überhaupt die Gefahr einer solchen Aushöhlung des Verfassungskerns? Immerhin ist in den letzten Jahren in der Politikwissenschaft eine breite Debatte darüber entbrannt, ob die parlamentarischen Systeme der Gegenwart nicht mit dem Begriff der «Postdemokratie» adäquat erfasst werden können. Colin Crouch kennzeichnete mit diesem Begriff eine politische Praxis, in der die überkommenen Institutionen der parlamentarischen Demokratie nur noch eine Fassade abgeben, während die reale Politik zwischen Regierungen und Eliten, die vor allem die Interessen der Wirtschaft vertreten, hinter verschlossenen Türen ausgehandelt wird.²⁷ Als Beispiel hierfür sehen manche insbesondere die Art und Weise an, wie seitens der Regierungen der EU-Staaten versucht wird, die Finanzkrise des Euro-Raumes zu bewältigen.²⁸ Hierbei reduziere sich Politik «auf ein strategisches Verhandlungsspiel, das unter dem Diktat des Ökonomischen mit kaum greifbaren Marktakteuren in undurchsichtigen intergouvernementalen Verhandlungsräumen ausgetragen wird.» Zentrale Merkmale demokratischer Verfassungsstaatlichkeit, so das Fazit des Tübinger Staatsrechtlers Martin Nettesheim, würden dadurch unterlaufen und gefährdet.²⁹ Tatsächlich werden inzwischen weit reichende Entscheidungen von supranationalen Institutionen wie zum Beispiel der Europäischen Zentralbank getroffen, die kaum einer demokratischen Kontrolle unterliegen – der Geltungsanspruch des verfassungsrechtlichen Demokratiegebots bleibt dabei auf der Strecke.

Wer den Anspruch erhebt, vor Bestrebungen gegen unsere Verfassungsordnung rechtzeitig zu warnen, müsste sich also auch mit solchen Entwicklungen beschäftigen. Davon oder auch nur von den höchstrichterlich festgestellten Grundrechtsverletzungen durch die Staatsgewalt ist in den Verfassungsschutzberichten allerdings kein Sterbenswörtchen zu lesen; sie beschränken sich statt dessen auf

23 Ossenbühl 2011: 1357.

24 Bundesverfassungsgericht (2009b): 328.

25 Vgl. nur Lamprecht (2011).

26 Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (2009a): 344.

27 Crouch (2008): 10.

28 Vgl. z. B. Brunkhorst (2011): 466.

29 Nettesheim (2012): 1409.

eine scheinbar objektive Darstellung der verschiedenen «Extremismen» im Volke. Etwas anderes kann von den Verfassungsschutzbehörden als weisungsabhängigen Bestandteilen der Exekutive in Bund und Ländern wohl auch nicht erwartet werden. Aber auch als «Frühwarnsystem» hinsichtlich der Gefahren des Neonazismus haben die Ämter völlig versagt – dies zumindest ist die Lehre aus den Untersuchungen nach Aufdeckung der NSU-Terrorzelle.

Pro und contra Abschaffung der Ämter

Angesichts dieses Versagens des Verfassungsschutzes schrieb der Journalist und Jurist Christian Bommarius schon Ende 2011: «Er hat nichts gehört und nichts gesehen? Dann ist er überflüssig. Er hat nichts hören und nichts sehen wollen? Dann ist er eine Gefahr für die Verfassung.»³⁰ Aus diesem Blickwinkel ist die Abschaffung der Verfassungsschutzämter nur konsequent. Diese Forderung wird denn auch schon seit längerem aus dem Spektrum der Bürgerrechtsbewegung erhoben,³¹ auch einige liberale Medien teilen sie inzwischen.³² Andere wiederum halten Reformen der Verfassungsschutzämter und eine Verbesserung ihrer Kontrolle für ausreichend.³³ Würden nicht bei der Abschaffung der Ämter Schutzlücken entstehen, die von anderen Behörden wie zum Beispiel der Polizei nur dann ausgefüllt werden könnten, wenn diese neue geheimdienstliche Befugnisse erhielten?

Freilich gehört der Schutz von Rechtsgütern wie Leib und Leben, aber auch der Verfassungsordnung, in der Diktion des Polizeirechts die «Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung» sowie die Aufklärung von Straftaten schon lange in den Zuständigkeitsbereich der Polizei, wie eingangs bereits erwähnt wurde.³⁴ Die Polizei ist mithin auch zuständig für die Verfolgung von Delikten mit neonazistischem bzw. rassistischem Hintergrund. Und ein Blick zum Beispiel in das Bundeskriminalamtgesetz oder das Sächsische Polizeigesetz belehrt rasch darüber, dass auch die Polizeien inzwischen über ein breites Arsenal an «verdeckten» Eingriffsbefugnissen verfügen. Einige davon, wie zum Beispiel der Lauschangriff oder die heimliche «Online-Durchsuchung», sind aus guten Gründen verfassungsrechtlich umstritten, und zwar unter anderem deshalb, weil sie nahezu zwangsläufig den durch Art. 1 Abs. 1 GG absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung der von solchen Überwachungsmaßnahmen Betroffenen verletzen.³⁵ Um «Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung» aufzudecken, sind solche massiven Grundrechtseingriffe keineswegs erforderlich. Auch der Einsatz von V-Leuten ist insoweit geradezu kontraproduktiv: Solche «Kriminellen im Dienst des Staates»,³⁶ das belegen zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit, haben kein Interesse an wahrheitsgetreuer Berichterstattung, sondern am Geld.³⁷ Um auch künftig «im Geschäft zu bleiben», und auch die eigene Organisation damit unter-

30 Bommarius (2011).

31 Vgl. bereits Müller-Heidelberg (2003): 151 sowie z. B. Busch/Pütter (2011): 88ff.

32 Z. B. Bommarius (2012); Rogalla (2012); Minkmar (2011).

33 Vgl. z. B. Gusy (2012): 230ff.

34 Vgl. die in Fußnote 1 angegebene Literatur.

35 Vgl. im Einzelnen Kutscha (2008): 481ff.

36 So der Untertitel des Buches von Gössner (2003).

37 Vgl. nur Gusy (2012): 233.

stützen zu können,³⁸ sind sie nicht selten geneigt, die Gefahrenlagen, die sie ausforschen sollen, zum Beispiel durch die Beschaffung von Waffen oder Sprengstoff noch zu verschärfen. Wie das Scheitern des Verbotverfahrens gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht 2003 anschaulich gezeigt hat, ist der Einsatz von V-Leuten als Mittel zur objektiven Sachverhaltsaufklärung jedenfalls untauglich.

Auf welche Weise erfährt die Öffentlichkeit bzw. die jeweilige Regierung aber dann von «Bestrebungen» gegen unsere Verfassungsordnung? Zunächst ist hier die Untersuchungsarbeit unabhängiger und auf wissenschaftlicher Basis arbeitender Forschungseinrichtungen zu nennen. Ein gutes Beispiel hierfür sind die «Mitte-Studien», die im Auftrag der *Friedrich-Ebert-Stiftung* alle zwei Jahre von einem Kreis von Sozialwissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen erstellt werden und die Auskunft über demokratiefeindliche und rassistische Einstellungen in der Bevölkerung geben.³⁹ Geheimdienste hingegen sind schon wegen ihrer mangelnden Kontrollierbarkeit ein Fremdkörper im System eines demokratischen Rechtsstaates – daran ändert auch die höchst lückenhafte parlamentarische Kontrolle nichts. Schon vor drei Jahrzehnten brachte der unvergessene Jurist und Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth es treffend auf den Punkt:

«Meistens werden die Hilfsmittel der Staatsgewalt, die sich selbst für Verfassungsschutzorgane halten, umgekehrt zu potentiellen Quellen der Gefährdung des Verfassungsrechts. (...) Eine demokratische Verfassung kann stets nur durch die demokratische Willensbildung des Volkes gewährleistet bleiben.»⁴⁰

Den wirksamsten Schutz der demokratischen Verfassungsordnung können nur die Bürger und Bürgerinnen selbst leisten.

Literatur

- Abendroth, Wolfgang (1981): Wer schützt die Verfassung? In: Im Staat der «Inneren Sicherheit», hg. v. Martin Kutscha/Norman Paech, Frankfurt a. M., S. 167-173.
- Rogalla, Thomas (2012): Abschaffen!. In: Berliner Zeitung vom 15.11.2012
- Bommarius, Christian (2011): Der Verdacht der Kumpanei. In: Berliner Zeitung vom 23.12.2011.
- Bommarius, VChristian (2012) Es ist vorbei. In: Berliner Zeitung vom 30.08.2012. Brunkhorst, Hauke (2011): Solidarität in der Krise: Ist Europa am Ende? In: Leviathan, 39. Jg., S. 459-477.
- Bundesministerium des Innern (15. 11. 2012): Presseerklärung zur Eröffnung des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums. Im Internet unter: <http://www.bmi.bund.de>, abgerufen am 28.11.2012.
- Bundesverfassungsgericht (1952): Urteil vom 23. Oktober 1952, in: Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 2, S. 1-79.
- Bundesverfassungsgericht (2009a): Urteil vom 30. Juni 2009, in: Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 123, S. 267-437.
- Bundesverfassungsgericht (2009b): Beschluss vom 4. November 2009, in: Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen Bd. 124, S. 300-347.

³⁸ Vgl. insoweit nur die freimütigen Bekenntnisse des NPD-Aktivisten und langjährigen V-Manns des Verfassungsschutzes in NRW, Wolfgang Frenz. In: Müller-Münch (2003).

³⁹ Zuletzt Decker u. a. (2012).

⁴⁰ Abendroth (1981): 72.

- Busch, Heiner/Pütter, Norbert (2011): Geheimdienste abschaffen! In: Bürgerrechte & Polizei Nr. 100, S. 88-92.
- Crouch, Colin (2008): Postdemokratie, Frankfurt a. M.
- Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar u. a. (2012): Die Mitte im Umbruch. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Bonn.
- Denninger, Erhard/Rachor, Frederik (Hg.) (2012): Handbuch des Polizeirechts, München.
- DPA-Meldung. In: Berliner Zeitung vom 01.02.2013.
- Gössner, Rolf (2003): Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienst des Staates, München.
- Gössner, Rolf (2012): Von wegen Frühwarnsystem. In: Der rechte Rand Nr. 135, S. 6-7.
- Günther, Hartmut/Hölter, Hans E./Kutscha, Martin/Landwehr, Axel/Renz-Polstorff, Gertrud (1981): Der Verfassungsschutz. In: Im Staat der «Inneren Sicherheit», hg. v. Martin Kutscha/Norman Paech, Frankfurt a. M., S. 66-93.
- Gude, Hubert/Stark, Holger (2013): Zentraldatei und weißer Anstrich. In: spiegel online vom 03.02.2013. Im Internet unter: Spiegel online, abgerufen am 3. 2. 2013
- Gusy, Christoph (2012): Reform der Sicherheitsbehörden. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 45. Jg., S. 230-233.
- Herzog, Roman (1981): Der Auftrag der Verfassungsschutzbehörden. In: Verfassungsschutz und Rechtsstaat, hg. v. Bundesministerium des Innern, Köln u. a., S. 1-18.
- Hirsch, Burkhard (2011): Der Abgeordnete Ramelow und das Bundesamt für Verfassungsschutz. In: Grundrechte-Report 2011, hg. v. Till Müller-Heidelberg u. a., Frankfurt a. M., S. 192-196.
- Ipsen, Jörn (2003): Das Ende des NPD-Verbotsverfahrens. In: Juristenzeitung, 58. Jg., S. 485-490.
- Kugelman, Dieter (2012): Polizei- und Ordnungsrecht, Heidelberg u. a.
- Kutscha, Martin (1979): Verfassung und «streitbare Demokratie», Köln.
- Kutscha, Martin (2008): Überwachungsmaßnahmen von Sicherheitsbehörden im Fokus der Grundrechte. In: Landes- und Kommunalverwaltung, 18. Jg., S. 481-486.
- Kutscha, Martin (2012): Die Erkenntnisse des Polyphem. Anmerkungen zum Verfassungsschutz. In: Vorgänge Nr. 197, 51. Jg., S. 86-94.
- Lamprecht, Rolf (2011): Ich gehe bis nach Karlsruhe. Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, München.
- Minkmar, Nils (2011): Hauptsache, es macht peng!. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 20.11.2011.
- Müller-Heidelberg, Till (2012): 40 Jahre unendliche Geschichte oder Die Unbelehrbarkeit des «Verfassungsschutzes». In: Grundrechte-Report 2012, hg. v. Till Müller-Heidelberg u. a., Frankfurt a. M., S. 156-160.
- Müller-Münch, Ingrid (2011): Argwohn eines Spitzels. In: Frankfurter Rundschau vom 06.11.2003.
- Müller-Heidelberg, Till (2003): Geheime Nachrichtendienste und Rechtsstaat. In: Innere Sicherheit als Gefahr, hg. v. d. Humanistischen Union, Berlin, S. 151-155.
- Nettesheim, Martin (2012): Verfassungsrecht und Politik in der Staatsschuldenkrise. In: Neue Juristische Wochenschrift, 65. Jg., S. 1409-1413
- Ossenbühl, Fritz (2011): Verbraucherschutz durch Information. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 30. Jg., S. 1357-1363.
- Pütter, Norbert (2009): Die Dienste der Bundesrepublik. In: Bürgerrechte & Polizei Nr. 93, S. 3-20.
- Roggan, Fredrik/Bergemann, Nils (2007): Die «neue Sicherheitsarchitektur» der Bundesrepublik Deutschland. In: Neue Juristische Wochenschrift, 60. Jg., S. 876-881.
- Roggan, Fredrik/Kutscha, Martin (Hg.) (2006): Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Berlin.
- Sächsischer Verfassungsgerichtshof (2005): Urteil vom 21. 7. 2005. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 24. Jg., S. 1310-1316.
- Schäfer, Gerhard/Wache, Volkhard/Meiborg, Gerhard (2012): Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des «Zwickauer Trios», Erfurt.
- Spoo, Eckart (1977): Die Macht des Geheimdienstes. In: Wir Bürger als Sicherheitsrisiko, hg. v. Wolf-Dieter Narr, Reinbek, S. 133-164.